

STELLUNGNAHME zum Antrag KAL-Gemeinderatsfraktion vom 13.11.2013 eingegangen am: 13.11.2013	Gremium:	57. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	21.01.2014 2013/0216 16 öffentlich Dez. 3
Barrierefreie Fortbildungsmöglichkeit: Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt, die Erfahrungen mit dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern gemäß Offenlagebeschluss des Gemeinderates vom 17.12.13 nach einem Jahr auszuwerten und dem Sozialausschuss darzulegen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Zu unterscheiden sind zwei Sachverhalte:

1. Berufstätige Menschen mit einer Hörschädigung möchten eine Fortbildung belegen.
2. Menschen mit einer Hörschädigung möchten einen Kurs bei einem Fortbildungs- oder Weiterbildungsinstitut im Bereich der persönlichen Weiterbildung belegen.

Im ersten Fall erhalten berufstätige Menschen mit einer Hörschädigung bei Anmeldung zu einer beruflichen Fortbildung die Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin/ einen Gebärdensprachdolmetscher erstattet. Dazu ist ein formloser Antrag bei dem Integrationsfachdienst Karlsruhe nötig, der diesen prüft und in Form bringt, um diesen daraufhin bei dem Integrationsamt einzureichen.

Im zweiten Fall handelt es sich um den Abbau von Barrierefreiheit bei Veranstaltungen/ Fortbildungen.

Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, UN-BRK, ist gemäß Artikel 9 Zugänglichkeit herzustellen, so dass hörgeschädigte Menschen gleichermaßen an diesen Veranstaltungen teilnehmen können.

Hierbei ist zu beachten, dass die Umsetzung der UN-Konvention auf Bundesebene und auf Landesebene noch der juristischen und politischen Klärung bedarf.

In Karlsruhe leben etwa 300 – 330 Menschen mit einer Hörschädigung. In Anbetracht der eher kleinen Community von gehörlosen Menschen in Karlsruhe hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Sozialausschusses die Einstellung von 10.000,00 Euro für Veranstaltungen beschlossen.

Damit soll die Teilnahme von Menschen mit Hörschädigungen an Veranstaltungen der Stadt, Eröffnungen von Ausstellungen etc. durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und/oder Gebärdensprachdolmetschern ermöglicht werden. Aus diesen Mitteln können auch Kurse der Volkshochschule zur persönlichen Bildung bezahlt werden.

Auch der stellvertretende Vorsitzende des Gehörlosenverbandes, Herr Werner Collet, bittet um ein schrittweises Verfahren, da die Mitglieder seines Vereines eher zurückgezogen leben und deren Interesse an öffentlichen Veranstaltungen und Weiterbildungen erst wachsen müsse.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Erfahrungen mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zunächst abzuwarten und die Erfahrungen auszuwerten.